

GESCHÄFTSORDNUNG
der
Aktuarvereinigung Österreichs
(AVÖ)

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

I. ALLGEMEINES

§ 1. Einleitung

Dieser Geschäftsordnung liegen die Statuten der Aktuarvereinigung Österreichs zu Grunde. Die Geschäftsordnung soll jene Punkte festlegen, die über die in den Statuten getroffenen Regelungen hinausgehen und die zur ordnungsgemäßen Führung des Vereins erforderlich sind.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt im folgenden die jeweils gewählte Formulierung immer für beide Geschlechter (vgl. § 1 (4) GleichbG).

II. MITGLIEDER

§ 2. Vereinsmitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, assoziierten, außerordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Art der Mitgliedschaft ist in den Statuten festgelegt.

§ 3. Austritt und Ausschluß aus dem Verein

- (1) Die grundlegenden Austritts- bzw. Ausschlußmöglichkeiten sind in den Statuten geregelt. Darüber hinaus ist der Ausschluß wegen Interesselosigkeit möglich.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, deren Post innerhalb von 6 Monaten zumindest dreimal mit dem Vermerk „unbekannt“, „verzogen“ oder ähnlicher Postvermerke zurückkommt, aus dem Verein auszuschließen, da hier Interesselosigkeit zu unterstellen ist.
- (3) Das Mitglied kann gegen den Ausschluß wegen Interesselosigkeit beim Vorstand Einspruch erheben, bzw. gegen den Ausschluß beim Obmann des Schiedsgerichts berufen.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages hängt von der Art der Mitgliedschaft ab.
- (3) Für die Mitgliedschaft in der Sektion *Anerkannter Aktuarien der Aktuarvereinigung Österreichs* werden eigene Beiträge festgesetzt.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

- (4) Für unterstützende Mitglieder werden Mindestbeiträge festgesetzt.
- (5) Die freiwillig Austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.
- (6) In Ausnahmefällen wie z.B. Krankheit oder Arbeitslosigkeit ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitglied über dessen Ansuchen die Stundung, Minderung oder den Erlaß der Mitgliedsbeiträge zu bewilligen.

III. SEKTION ANERKANTER AKTUARE DER AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS

§ 5. Aufnahme in die Sektion *Anerkannter Aktuare*

- (1) Nur die Mitglieder der Sektion *Anerkannter Aktuare der Aktuarvereinigung Österreichs* sind Vollmitglieder ("Full Members") im Sinne der internationalen Terminologie der GROUPE CONSULTATIF DES ASSOCIATIONS D'ACTUAIRES DES PAYS DES COMMUNAUTES EUROPEENNES (im folgenden kurz Groupe Consultatif genannt).
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in die Sektion *Anerkannter Aktuare* ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Nur ordentliche und assoziierte Mitglieder mit besonderen Kenntnissen, die die Bestimmungen der Aufnahme Richtlinien erfüllen, können in die Sektion *Anerkannter Aktuare* aufgenommen werden.
- (3) Der Antragsteller muß sich durch Unterschrift zur Anerkennung und Einhaltung der Landesregeln in der jeweils geltenden Fassung verpflichten.
- (4) Für ordentliche und assoziierte Mitglieder, die die Bedingungen gemäß Abs.5 und Abs.6 erfüllen, besteht ein Anspruch auf Aufnahme in die Sektion *Anerkannter Aktuare*.
- (5) Die Aufnahme in die Sektion *Anerkannter Aktuare* erfordert den Nachweis einer Ausbildung auf dem Gebiet der Versicherungs- und Finanzmathematik und den Nachweis einer einschlägigen Praxis.
 - a) Der Nachweis einer Ausbildung auf dem Gebiet der Versicherungs- und Finanzmathematik kann erbracht werden durch
 - den Abschluß des Vollstudiums der Versicherungsmathematik (Studium der Technischen Mathematik, Studiengang Versicherungsmathematik) mit einschlägiger Diplomarbeit oder
 - den Abschluß des Kurzstudiums der Versicherungsmathematik und Nachweise spezieller Kenntnisse der Versicherungs- und Finanzmathematik oder
 - den Abschluß des Kurzstudiums der Versicherungsmathematik und eines mathematischen (nicht notwendigerweise versicherungsspezifischen) Universitätsstudiums.

Als Nachweise spezieller Kenntnisse der Versicherungs- und Finanzmathematik kommen die erfolgreiche Teilnahme an weiterführenden versicherungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die nicht im Studienplan des Kurzstudiums enthalten sind, einschlägige Veröffentlichungen oder eine verantwortliche einschlägige Praxis in leitender Position in Betracht.

- b) Als einschlägige Praxis ist eine berufliche Tätigkeit anzusehen, für die die Kenntnis und Anwendung anerkannter versicherungsmathematischer Grundsätze Voraussetzung sind.
Die Mindestdauer der nachzuweisenden einschlägigen Praxis beträgt 3 Jahre.

- c) Die in lit. a und b genannten Aufnahmeerfordernisse können durch den Nachweis einer nach Art und Umfang gleichwertigen Qualifikation ersetzt werden. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Tätigkeit des Aktuars eine mathematische Ausbildung und die Vertrautheit mit den Methoden der Versicherungsmathematik erfordert.
- (6) Die detaillierten Aufnahme Richtlinien (Anforderungen) werden von der Generalversammlung erlassen und stellen einen Anhang zur Geschäftsordnung dar.
- (7) Der Vorstand und der Arbeitskreis für die Aus- und Weiterbildung sind verpflichtet, für eine kontinuierliche Aktualisierung der Lehrinhalte zu sorgen, die den Veränderungen im Berufsbild des Aktuars Rechnung trägt. Im Falle tiefgreifender Reformen sind angemessene Übergangsbestimmungen vorzusehen.
- (8) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in die Sektion *Anerkannter Aktuar*. Eine Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme kann beim Obmann des Berufungsausschusses eingebracht werden und ist vom Berufungsausschuß abzuhandeln.

§ 6. Leitung der Sektion Anerkannter Aktuar

- (1) Die Leitung der Sektion *Anerkannter Aktuar* obliegt dem Vorstand.
- (2) Landesregeln und deren Änderungen werden vom Vorstand unter Beachtung der internationalen Entwicklung beschlossen und den Mitgliedern der Sektion *Anerkannter Aktuar* schriftlich mitgeteilt.
Der Vorstand holt die Zustimmung dazu in der nächsten Generalversammlung ein, wobei zu diesem Punkt nur Mitglieder der Sektion *Anerkannter Aktuar* (gemäß §10 Abs. 2 der Statuten) stimmberechtigt sind.

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die erweiterte Leitung der AVÖ
- d) die Rechnungsprüfer;
- e) der Disziplinarausschuß;
- f) der Berufungsausschuß;
- g) das Schiedsgericht.

Die grundlegenden Aufgaben der Organe sind in den Statuten geregelt.

§ 8. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht zumindest aus

- a) dem Präsidenten;
- b) mindestens einem stellvertretenden Präsidenten
- c) dem Generalsekretär;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Kassier.

(2) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder :

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen. Die Schriftstücke sind tunlichst vom Präsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- b) Der/die Stellvertreter vertreten im Verhinderungsfall des Präsidenten den Verein nach innen und außen.
- c) Der Generalsekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und die laufenden Geschäfte zu besorgen.
- d) Der Schriftführer hat die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen zu führen, sowie die Post zu besorgen.
- e) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 9. Funktionsdauer des Vorstandes

- (1) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abberufung und Rücktritt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

§ 10. Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (3) Vorstandssitzungen haben nach Bedarf mindestens aber viermal jährlich stattzufinden.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so wird der Vorstand 15 Minuten später beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- (5) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand beschließt durch welches andere Vorstandsmitglied im Bedarfsfall die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes wahrgenommen wird.

§ 11. Erweiterte Leitung der AVÖ

- (1) Die erweiterte Leitung der AVÖ ist vor allem mit der Arbeit der Arbeitskreise und deren Ergebnissen betraut. Sie hat sowohl Arbeitskreise ins Leben zu rufen, als auch deren Themen festzulegen, die Arbeit zu überwachen, die Ergebnisse zu prüfen und gegebenenfalls die Veröffentlichung der Ergebnisse zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (3) Sitzungen der erweiterten Leitung der AVÖ sind nach Bedarf mindestens aber zweimal jährlich abzuhalten.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

- (4) Die erweiterte Leitung ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so wird die erweiterte Leitung 15 Minuten später beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- (5) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (6) Die erweiterte Leitung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Bei den Sitzungen der erweiterten Leitung der AVÖ haben, sofern dies nicht einem anderen Organ vorbehalten ist, die Mitglieder der erweiterten Leitung auch das Stimmrecht.
- (8) Es steht dem Vorstand frei zu den Vorstandssitzungen auch die übrigen Mitglieder der erweiterten Leitung einzuladen.

§ 12. Arbeitskreise und Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Arbeitskreise und Ausschüsse zur Erfüllung des Vereinszweckes und zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes gründen und deren Aufgabenbereich festlegen. Dadurch dürfen aber die eigentlichen Aufgaben des Vorstandes nicht abgegeben werden.
Die Ergebnisse der Tätigkeit solcher Arbeitskreise und Ausschüsse sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszweckes und in Anbetracht der kontinuierlich notwendigen Arbeit sind folgende Arbeitskreise laut Statuten als **ständige Arbeitskreise** eingerichtet.
 - a) **Arbeitskreis Aus- und Weiterbildung**
Dieser Arbeitskreis besteht aus einem Arbeitskreisleiter und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Der Arbeitskreis ist vor allem für die Erstellung und laufende Prüfung der Aufnahmeleitlinien in die Sektion der Anerkannten Aktuarvereinigungen Österreichs verantwortlich. Ihm obliegt auch die Pflege der Kontakte zu den entsprechenden Gremien ausländischer Aktuarvereinigungen insbesondere der Groupe Consultatif.
 - b) **Arbeitskreis Versicherung**
Dieser Arbeitskreis besteht aus einem Arbeitskreisleiter und mindestens je einem Vertreter der Untergruppen Lebensversicherungs-, Krankenversicherungs-, Sachversicherungs- und Finanzmathematik.
Der Arbeitskreis befaßt sich insbesondere mit allen aktuariellen Fragen der Versicherungswirtschaft und es obliegt ihm auch die Pflege der Kontakte zu den entsprechenden Gremien ausländischer Aktuarvereinigungen insbesondere der Groupe Consultatif.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

- c) **Arbeitskreis Pensionskassen**
Dieser Arbeitskreis besteht aus einem Arbeitskreisleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
Der Arbeitskreis befaßt sich insbesondere mit allen aktuariellen Fragen der Pensionskassen und es obliegt ihm auch die Pflege der Kontakte zwischen den Aktuaren und Prüfactuaren der Pensionskassen.
 - d) **Arbeitskreis Sozialkapital**
Dieser Arbeitskreis besteht aus einem Arbeitskreisleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
Der Arbeitskreis befaßt sich insbesondere mit den Fragen der Bewertung von Sozialkapital und aktuariellen Problemen der Pensionsversicherungsmathematik und es obliegt ihm auch die Pflege der Kontakte zu den Bundesministerien für Finanzen und Soziales. Ihm obliegt weiters die Pflege der Kontakte zu den entsprechenden Gremien ausländischer Aktuarvereinigungen insbesondere der Groupe Consultatif.
 - e) **Arbeitskreis Mitteilungen und Informationswesen**
Dieser Arbeitskreis besteht zumindest aus dem Schriftleiter und dessen Stellvertreter und ist vor allem verantwortlich für die regelmäßige Herausgabe der *Mitteilungen der Aktuarvereinigung Österreichs*.
 - f) **Arbeitskreis Rechnungsgrundlagen**
Dieser Arbeitskreis besteht aus einem Arbeitskreisleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
Der Arbeitskreis befaßt sich mit der Erarbeitung und laufenden Prüfung von Rechnungsgrundlagen für die Versicherungswirtschaft, die Pensionskassen und die Bewertung von Sozialkapital.
- (3) Die Arbeitskreise können zur Bewältigung ihrer Aufgaben Untergruppen einrichten. Verantwortlich und berichtspflichtig dem Vorstand gegenüber ist aber nur der Arbeitskreis selbst, der die Ergebnisse der Untergruppen zusammenzufassen hat.

V. BEIRAT

§ 13. Beirat

- (1) Zur Unterstützung bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der langfristigen Planung der grundsätzlichen Ausrichtung des Vereines steht dem Vorstand ein Beirat zur Seite.
- (2) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstands in der ordentlichen Generalversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Beiratsmitgliedes an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Beirat oder einzelne Mitglieder des Beirats abberufen.
- (5) Die erweiterte Leitung der AVÖ und der Beirat zusammen sind auf alle Fälle einmal jährlich einzuberufen.

VI. Rechnungsprüfer, Ausschüsse etc.

§ 14. Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Rechnungsprüfers an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Abberufung und Rücktritt.
- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit alle Rechnungsprüfer oder einzelne Rechnungsprüfer abberufen.
- (6) Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand oder an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt aller Rechnungsprüfer wird erst mit der Wahl der neuen Rechnungsprüfer wirksam.

§ 15. Disziplinausschuß

- (1) Der Disziplinausschuß überwacht die Einhaltung der Pflichten der Mitglieder der Sektion *Anerkannter Aktuar*e, insbesondere die Einhaltung der Standesregeln.
- (2) Der Disziplinausschuß besteht laut Statuten aus:
 - a) dem Obmann;
 - b) dem stellvertretenden Obmann;
 - c) einem weiteren Mitglied.

und findet seine Meinung durch Mehrheitsbeschluß.

- (3) Der Disziplinausschuß wird über Anzeige eines Mitgliedes oder auf Grund eigener Wahrnehmungen tätig.

- (4) Stellt der Disziplinarausschuß eine Verletzung der Standesregeln fest, so hat er dem Vorstand darüber zu berichten. Der Vorstand hat das Mitglied über die Feststellung des Disziplinarausschusses zu informieren und dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, mindestens jedoch vier Wochen, einzuräumen.
- (5) Bestätigt der Vorstand eine Verletzung der Standesregeln, so kann er bei nachhaltigen oder groben Verstößen den Ausschluß aus der Sektion *Anerkannter Aktuare* androhen oder aussprechen.
- (6) Der Beschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Beschluß kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich beim Obmann des Berufungsausschusses Berufung eingelegt werden. Die Berufung eines Mitgliedes hat aufschiebende Wirkung.

§ 16. Berufungsausschuß

- (1) Der Berufungsausschuß hat über die Berufungen nach § 5 und § 15 zu befinden und wird im Bedarfsfall von seinem Obmann oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen.
- (2) Der Obmann des Berufungsausschusses und dessen Stellvertreter werden durch die Generalversammlung aus den Mitgliedern der Sektion *Anerkannter Aktuare* auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Berufungsausschuß wird in der Weise zusammengesetzt, daß der Obmann des Berufungsausschusses sowohl das betroffene Mitglied als auch den Vorstand auffordert, je zwei Mitglieder der Sektion *Anerkannte Aktuare* innerhalb eines Monats in den Berufungsausschuß zu entsenden.
- (4) Kommt das betroffene Mitglied oder der Vorstand seiner Nominierungspflicht binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so werden die fehlenden Mitglieder des Berufungsausschusses aus den Mitgliedern der Sektion *Anerkannter Aktuare* durch Los bestimmt.
- (5) Der Zeitpunkt der Auslosung ist vom Obmann innerhalb eines weiteren Monats festzusetzen und den Streitparteien mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied oder ein von diesem bevollmächtigter Stellvertreter sowie Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an der Auslosung teilzunehmen.
- (6) Der Berufungsausschuß entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Die Beschlüsse des Berufungsausschusses sind endgültig.

§ 17. Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, ausgenommen jenen, die dem Disziplinarausschuß vorbehalten sind, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Wird eine Streitigkeit beim Obmann des Schiedsgerichts angezeigt, so hat der Obmann, oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter, das Schiedsgericht einzuberufen.
- (2) Der Obmann des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter werden durch die Generalversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, daß der Obmann des Schiedsgerichts jeden Streitteil auffordert, innerhalb eines Monats zwei ordentliche Mitglieder zu Schiedsrichtern zu wählen.
- (4) Kommt das betroffene Mitglied oder der Vorstand seiner Nominierungspflicht binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so werden die fehlenden Mitglieder des Schiedsgerichts aus den ordentlich Mitgliedern der Aktuarvereinigung durch Los bestimmt.
- (5) Der Zeitpunkt der Auslosung ist vom Obmann innerhalb eines weiteren Monats festzusetzen, und den Streitteilen mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied oder ein von diesem bevollmächtigter Stellvertreter sowie Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an der Auslosung teilzunehmen.
- (6) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18. Übergangsbestimmungen

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung üben die Organe des Vereins ihre Tätigkeit im Sinne dieser Geschäftsordnung aus.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde von der ordentlichen Generalversammlung am 08.09.1999 beschlossen und tritt mit Beschlußfassung in Kraft.

Wien, am 08.09.1999